

Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen für "Kleinstkapitalgesellschaften" (GmbH / kleine AG) und "Kleinst-GmbH & Co. KG"

1. **Erstmalige Änderungen** (Erleichterungen) JA 31.12.2012 (Gesetz vom 20.12.2012)

2. Zuordnung **Kleinstkapitalgesellschaften** soweit die Schwellenwerte nicht überschritten sind:

- T€ 350 Bilanzsumme (ggfls. Fehlbetrag auf Aktivseite abziehen!)
- T€ 700 Umsatzerlöse
- Ø 10 Arbeitnehmer

3. **Schwellenwerte** gelten, wenn mind. 2 der vorstehenden Merkmale an 2 aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zutreffen, erstmals also:

- 31.12.2011
- 31.12.2012

4. **Erleichterungen bei der Aufstellung Jahresabschluss:**

a) **Verkürzte Bilanzgliederung** (hier nur noch die 7 Buchstabenpositionen):

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten
	D. Rechnungsabgrenzungsposten

Anmerkung:

Also kein Ausweis des Jahresergebnisses und kein Ausweis von Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, jedoch Ausweis von Haftungsverhältnissen (s. unter c))

b) **Vereinfachtes Gliederungsschema G+V:**

1. Umsatzerlöse
 2. Sonstige Erträge (hier auch Bestandserhöhungen, Zinserträge etc.)
 3. Materialaufwand
 4. Personalaufwand
 5. Abschreibungen
 6. Sonstige Aufwendungen (hier auch Bestandsminderungen, Zinsaufwendungen)
 7. Steuern
 8. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
-

- c) **Verzicht auf "Anhang"** und natürlich Verzicht auf "Lagebericht
Ausweispflicht unter der Bilanz:
Haftungsverhältnisse nach §§ 251 und 268 Abs. 7 HGB, das sind:
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften oder Gewährleistungsverträgen.
"Davon Vermerk":, wenn diese gegenüber "verbundenen Unternehmen" bestehen.
- d) Im Rahmen der Jahresabschlüsse sind die "**Rechtlichen Verhältnisse**" im Text zu ergänzen.

5. Auswirkungen auf die Buchführung

Bei verkürzter vereinfachter Gliederung der Bilanz und G+V könnten weniger Konten geführt werden.

6. E-Bilanz Übermittlung

Es besteht Übermittlungspflicht, allerdings ggfls. in vorgenannt verkürzter bzw. vereinfachter Gliederungsform (s. 4 a) und b)).

7. Offenlegung

- a) Einzureichen ist mindestens eine Bilanz (ohne G+V und ohne Anhang) mit Mindestgliederung (s. zu 4 a) - also nur die A, B, C - Positionen.
- b) Wahlrecht, ob Veröffentlichung oder nur Hinterlegung. Bei Hinterlegung muss dies dem Bundesanzeiger mitgeteilt werden.

Stand: Februar 2013

Karl-Josef Reuber, StB
